

Auszug aus den Richtlinien zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit und für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

2. Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

- 2.1 Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen ist, können nach Anhören des Ausbildenden und des Berufskollegs gemäß § 45 Abs. 1 BBiG vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen. Dadurch soll dem/der Auszubildenden, der/die im Ausbildungsbetrieb und im Berufskolleg aufgrund seiner/ihrer bisherigen Leistungen das vorgesehene Ausbildungsziel voraussichtlich früher erreicht, die Möglichkeit gegeben werden, an der dem regulären Termin vorangehenden Abschlussprüfung teilzunehmen.
- 2.2 Zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung sind der/die Auszubildende oder der Ausbildende antragsberechtigt. Der Zulassungsantrag ist bei der IHK innerhalb der Anmeldefrist schriftlich einzureichen.

Die IHK kann weitere Unterlagen anfordern sowie den Ausbildungsbetrieb, das Berufskolleg und den/die Auszubildende(n) unmittelbar anhören. Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung wird unter Berücksichtigung der bis zum Prüfungstermin verbleibenden Ausbildungszeit in der Regel entsprochen, wenn:

- 2.2.1 Vom Ausbildungsbetrieb bescheinigt wird, dass die betrieblichen Leistungen über dem Durchschnitt liegen und daher eine vorzeitige Zulassung rechtfertigen und die Beherrschung der nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse erwartet werden kann.
- 2.2.2 Im Falle des Berufsschulbesuchs vom Berufskolleg bescheinigt wird, dass in allen Unterrichtsfächern außer Religion und Sport mindestens befriedigende Leistungen vorliegen und der Durchschnitt in diesen Unterrichtsfächern besser als 2,5 ist. Maßgebend für die Berechnung des Notendurchschnitts sind die Leistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Dieser richtet sich nach den von der IHK Siegen vorgegebenen Anmeldefristen.

Liegen bei einem fristgerechten Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung die Voraussetzungen gemäß 2.2.1 und/oder 2.2.2 nicht vor, entscheidet in diesem Fall der Prüfungsausschuss.